

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname: ADDITIV OK

Artikelnummer/SDB-Version: A 0406/10

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Biozid-Produkt zur industriellen Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten:

Huber KSS Service GmbH

Lambacher Feld 2

4650 Lambach

Telefon: 07245 224 33

Fax: 07245 224 33 - 33

Auskunftgebende Person für das Sicherheitsdatenblatt: Produktsicherheit: office@kss.at

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Met. Corr. 1

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.



GHS07

Acute Tox. 4

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Sens. 1

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



C; Ätzend

R34: Verursacht Verätzungen.



Xn; Gesundheitsschädlich

R20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.



Xi; Sensibilisierend

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.



N; Umweltgefährlich

R50: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS07 GHS09

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H- isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Gefahrenhinweise

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302+H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.









Sicherheitshinweise

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Mikrobizid auf Basis von Isothiazolonen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 55965-84-9 EG-Nummer: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)  T R23/24/25;  C R34;  Xi R43;  N R50/53	13,9-14,3 %
	 Acute Tox.3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 3, H331;  Skin Corr. 1B, H314;  Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1,  H410; Skin Sens. 1A, H317	

Zusätzliche Hinweise:

Die CAS-Nummern der Einzelkomponenten für das Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT) [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (MIT) [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) lauten: 26172-55-4 [CIT], 2682-20-4 [MIT]

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Anweisungen der Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43, einholen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

bei Hautkontakt:

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

bei Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort Augenarzt aufsuchen.

bei Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Erscheinungen.

Hautveränderungen wie Jucken, Rötung, Blasenbildung können erst nach Stunden auftreten.

Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes.

Hinweise für den Arzt:

Eine mögliche Schädigung der Magenschleimhaut kann eine Magenspülung kontraindizieren.

Gefahren: Gefahr der Magenperforation.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

Haut und Schleimhaut mit Antihistaminica und Corticoidpräparaten behandeln.

Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO₂, Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, wie z. B.:

Stickoxide (NO_x)

Kohlenmonoxid (CO)

Chlorwasserstoff (HCl)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril-Kautschuk Handschuhe mit langen Stulpen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Streuen eines Rings aus Chemikalienbindemittel).

Bei Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren.

Verunreinigte Flächen können mit einer Lösung, bestehend aus 5 % Natriumbisulfit und 5 Natriumbicarbonat, dekontaminiert werden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Falls Produkt unbeabsichtigt ins Abwasser gelangt: verunreinigtes Abwasser abpumpen und in

geeignetem Behälter sammeln. Mit 10%iger Natriumbisulfidlösung versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten anfordern.

Geeignetes Bindemittel für Säuren: Kennzeichnung A

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben.

Belastung der Luft am Arbeitsplatz, z. B. durch Aerosolbildung oder Produkterwärmung, vermeiden.

Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden.

Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer können sich nicht nur aus der Verwendung von Chemikalien ergeben, sondern, unter anderem durch die Arbeitsmittel und durch die Gestaltung der Arbeitsplätze entstehen. Diese Gefahren sind festzustellen und zu beurteilen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Informationen über die Wahl von geeigneten Werkstoffen, etwa für Behälter und Rohrleitungen können unserer Materialverträglichkeitsliste entnommen werden. Diese Liste kann über unseren Vertriebsinnendienst (Tel.: +49 6232 636-207; E-Mail: CBA@thor.com) angefordert werden. Möglichst nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Das Produkt entwickelt in Lieferform natürlicherweise geringe Mengen Kohlendioxid. Um einen Druckanstieg im Behälter zu vermeiden, werden Ventildeckel benutzt, die eine Behälteratmung ermöglichen. Um jedoch Produktaustritt zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Behälter stets aufrecht gelagert werden.

Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

Empfohlene Lagertemperatur: 10-30 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	
MAK (Deutschland)	0,2E mg/m ³ vgl.Abschn.Xc

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsfahren:

Alveolgängiger Staubanteil (A-Staub): 3 mg/m³

Einatembarer Staubanteil (E-Staub): 10 mg/m³

Überschreitungsfaktor zur Begrenzung von Expositionsspitzen: 4

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hautschutzplan erstellen und beachten.

Atemschutz:

Kombinationsfilter "A/P2" gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C und gegen feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe. (DIN/EN 141)

Atemschutz benutzen, wenn eine signifikante Exposition am Arbeitsplatz zu erwarten ist.

BGR/GUV-R 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten.

Handschutz:



Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE-Kennzeichnung.

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.

Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen.

Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk (Nitril)

Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrstoffen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

Augenschutz:



Visier

Das Visier ist nur zusammen mit einer Korbbrille zu tragen.
Am Arbeitsplatz muss eine Augenspüleinrichtung zur Verfügung stehen.

Körperschutz:



Arbeitskleidung



Schürze

Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz
GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten.

Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbssicherheit, zu begehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: flüssig
Farbe: farblos bis gelblich

Geruch: mild

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C: 2,5-3,0

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich: ca. 100 °C (H₂O)

Flammpunkt: Methode ist nicht anwendbar.

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dampfdruck bei 20 °C: 20,8 hPa (OECD 104)

Dichte bei 20 °C: 1,23-1,26 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: vollständig mischbar

9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Korrosiv gegenüber Metallen.

10.2 Chemische Stabilität

Zu vermeidende Bedingungen:

Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden.

Mindesthaltbarkeit: 18 Monate ab Produktionsdatum.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Alkalien (Laugen)
 Reduktionsmittel

Starke Oxidationsmittel

Nukleophile

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Oral	LD50	472 mg/kg (Ratte) (OECD 401) S 35
Dermal	LD50	> 1008 mg/kg (Ratte) (OECD 402) S 31
Inhalativ	LC50 / 4h	1,23 mg/l (Ratte) (OECD 403) S38

Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Primäre Reizwirkung:

An der Haut:

Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Dermal	OECD 404 (skin)	corrosive (Ratte) (OECD 404) S 32
--------	-----------------	--------------------------------------

am Auge:

Auf Grundlage der Hauttoxizitätsdaten ist davon auszugehen, dass dieses Gemisch ebenso schwere Augenschäden verursacht.

Verursacht schwere Augenschäden (Bewertung gemäß Anhang I, CLP 1272/2008/EG).

Sensibilisierung:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)		
Sensibilisierung	OECD 406 (MKA)	Sensitising (Meerschweinchen (OECD 406 S 171

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen STOT SE und STOT RE nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) – Bewertung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen der „CMR“-Wirkungen nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
EC50 / 48 h	0,71 mg/l (Daphnie) (OECD 202) bridging from S 52
EC50 / 72 h	0,35 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201) S 1322
LC50 / 96 h	1,57 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203) S 6

Bewertung: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Toxizität auf Klärschlammorganismen:	
55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	
EC20 / 3 h	0,97 mg/l (Belebtschlammorganismen) S 418
EC50 / 3 h	7,92 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209) S 418

Bewertung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad:

Biologische Abbaubarkeit	
55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	
OECD 301 D Closed-Bottle-Test OECD 308 Simulation Biodegradation Aqu Sed System	> 60 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 301 D (oxygen depletion)) Readily biodegradable; bridging From S 200 CIT, S

Bewertung: Der Stoff-, die Inhaltsstoffe des Gemischs sind schnell biologisch abbaubar.

Verhalten in Kläranlagen:	
55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-N r. 220-239-6] (3:1)	
OECS 302 B Zahn-Wellens Test	100 /0 (Belebtschlammorganismen) (OECD 302 B – substance removal (HPLC)) Completely eliminated by biodegradation – S 2387
OECD 303 A: Activated Sludge	> 80 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A) Rapid biodegradable, bridging from S 199

Bewertung: Die Inhaltsstoffe sind in Kläranlagen biologisch abbaubar/eliminierbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF / LogKow:	
55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-N r. 220-239-6] (3:1)	
Bioconcentration factor BCF	3,6 (berechnet) EPIWIN, S 1177
OECD 107 Log Kow (shake flask)	-0,71; + 0,75 (n-Octanol/Wasser) (OECD 107) S5

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, anzusehen sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht gefährlich für höhere Pflanzen (EPA 122-1).

Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

12.7 Zusätzliche Information

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert): 150 mg O₂/g Produkt

Schwermetalle und ihre Verbindungen gemäß Richtlinie 2006/11/EG: Keine

Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 23.10.2000:

Das Produkt enthält keine prioritären Stoffe nach der WRRL, die eines Gewässer Monitorings bedürfen.

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX):

Kann den AOX-Wert eines Abwassers beeinträchtigen. Der Wirkstoff ist jedoch nicht persistent. Er wird unter Abspaltung der Chloratome rasch abgebaut.

Berechneter AOX: 2,6 %

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV):	
16 00 00	ABFALLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 03 00	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren. Sie können nach sorgfältiger Reinigung wiederverwendet werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)), UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (reaction mass of: 5-chloro-2-methyl-4-iso-thiazolin-3-one [EC no. 247-500-7] and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EC no. 220-239-6] (3:1)), MARINE POLLUTANT

IATA CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (reaction mass of: 5-chloro-2-methyl-4-iso-thiazolin-3-one [EC no. 247-500-7] and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EC no. 220-239-6] (3:1))

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse 8 (C3) Ätzende Stoffe


Gefahrzettel 8

IMDG



Class 8 Ätzende Stoffe

Label 8

IATA	
	
Class	8 Ätzende Stoffe
Label	8
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	II
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Ja
	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Achtung: Ätzende Stoffe
Kemler-Zahl:	80
EMS-Nummer:	F-A,S-B
Trenngruppe/Segregation groups:	Acids
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II Des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und Gemäß IBC-Code	
	Nicht anwendbar.
Transport / weitere Angaben:	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	1L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E2 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml
Beförderungskategorie	2
Tunnelbeschränkungscode	E
IMDG	
Limited quantities (LQ)	1L
Excepted quantities (EQ)	Code: E2 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
IATA	

UN "Model Regulation":	Die Beförderung per Luftfracht ist verbot Sofern das Versandstück belüftet wird (IATA-DGR 5.0.2.13.2). Muster bis 1 Liter brauchen nicht in ventilierenden Verpackungen befördert zu werden und sind somit im Luftverkehr zulässig. UN3265, ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)), UMWELTGEFÄHRDEND, 8, II
Bemerkungen:	Verpackungsanweisung / max. Netto pro Packstück: Passagierflugzeug: 851 / 1 L; Frachtflugzeug: 855 / 30

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Die Mengenschwellen laut Anhang I Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse (VwVwS):

WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.

Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4, Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen:

zu beachten:

TRGS 201: "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen."

TRGS 510: "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 400: "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

Berufsgenossenschaftliche Informationen:

Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR 192)

Merkblatt T 025: Umfüllen von Flüssigkeiten

Merkblatt M 004: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe

Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz

Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung - Sieben Schritte zum Ziel

Angaben zum VOC:

VOC im Sinne der 31. BImSchV (AnlagenV):

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).

VOC im Sinne der Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie), ChemVOCFarbV: Das Produkt trägt nicht signifikant zum Gesamtgehalt an VOC von Farben und Lacken bei.

SVOC gemäß EU-Ecolabel für Innen- und Außenfarben (2014/312/EU):

Das Produkt trägt aufgrund seiner Einsatzmenge nicht signifikant zum Gesamtgehalt an SVOC von Farben und Lacken bei.

VOC im Sinne der VOCV (Schweiz):

Das Produkt enthält keinen abgabepflichtigen VOC im Sinne der Stoff-Positivliste der

Schweizerischen VOCV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine

Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R34	Verursacht Verätzungen.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Schulungshinweise:

Anwendungsbezogene Informationen sind unserem Datenblatt "Produktinformation" zu entnehmen.

Den Beschäftigten ist eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 zugänglich zu machen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Die Einstufung berücksichtigt die relevanten verfügbaren Informationen über das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe.

Die Bewertung der verfügbaren Informationen im Rahmen der Einstufung bezieht sich auf die Formen und Aggregatzustände, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

Die Einstufung dieses Gemisches erfolgt:

Auf Basis von Prüfdaten am Gemisch (X)

Durch Anwendung von Übertragungsgrundsätzen (X)

Durch Anwendung von Summierungsverfahren (-)

Ansprechpartner für technische Informationen: Vertrieb Biozide: info@thor.com

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations

Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

PBT: persistent, bioakkumulativ, toxisch

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Met. Corr. 1: Corrosive to metals, Hazard Category 1

Acute Tox. 3: Acute toxicity, Hazard Category 3

Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4

Skin Corr. 1B: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 1B

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

Skin Sens. 1: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1

Skin Sens. 1A: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1A

Aquatic Acute 1: Hazardous to the aquatic environment - Acute Hazard, Category 1

Aquatic Chronic 1: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard, Category 1

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen: Datenquelle(n): Biozid-Produkte-Dossier(s)

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Versionsnummer 7
Überarbeitet am: 08.06.2015

ADDITIV OK



-* Daten gegenüber der Vorversion geändert